



S A T Z U N G

des

komba Verband Westpfalz



Präambel:

Die komba gewerkschaft ist eine Gewerkschaft für Beschäftigte im öffentlichen Dienst und in den privatisierten Bereichen. Sie besteht seit 1893. Die komba gewerkschaft ist bundesweit tätig und in einzelne, rechtlich selbständige Landesorganisationen gegliedert.

Die komba gewerkschaft Rheinland-Pfalz (im Folgenden komba rp genannt) ist nach § 4 ihrer Landessatzung in Verbände untergliedert.

Diese orientieren sich grundsätzlich an den Gebieten der kreisfreien Städte oder Landkreise. Abweichend von diesem Grundsatz gibt es für den Bereich der kreisfreien Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern nur einen Verband, den Verband Westpfalz.

Im Bereich des Landkreises Kusel gibt es keinen aktiven Orts- oder Kreisverband. Allerdings wurden beim Landesverband verschiedene Einzelmitglieder geführt, die ursprünglich in den Ortsverbänden Schönenberg-Kübelberg und Kusel angesiedelt waren. Es ist derzeit auch nicht erkennbar, dass mittelfristig im Bereich des Landkreises Kusel ein selbstständiger Ortsverband mit aktivem Vorstand seine gewerkschaftliche Arbeit aufnehmen wird.

Deshalb hat in Abstimmung mit der komba rp in Abweichung des o.a. Grundsatzes der ehemalige Stadt- und Kreisverband Kaiserslautern seinen Einzugs- und Wirkungsbereich auf den Landkreis Kusel sowie den Landkreis Donnersberg ausgeweitet.

Mit der Gebietsänderung einhergehend ging die Umbenennung des Orts- und Kreisverbandes in den „komba Verband Westpfalz“. Dabei wird den einzelnen Verbandsgemeindeverwaltungen und den Kreisverwaltungen zugestanden, jeweils ein Mitglied dieser Verwaltung direkt als Beisitzer in den Vorstand des komba Verbandes Westpfalz zu entsenden.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im folgenden Satzungstext auf geschlechtsspezifische Unterscheidungen verzichtet. Männliche Formulierungen schließen selbstverständlich die weibliche Form mit ein, auch wenn sie keine extra Erwähnung findet.



Unter Beachtung des vorgenannten Sachverhalts wird folgende Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2022 festgelegt:

§ 1

Name

- (1) Der komba Verband Westpfalz ist die Gewerkschaft der im kommunalen Dienst tätigen Beamten, Arbeitnehmer, Nachwuchskräfte sowie der Versorgungs- und Rentenempfänger im Bereich des Stadt- und Landkreises Kaiserslautern, des Landkreises Kusel und des Landkreis Donnersberg. Er ist Bestandteil des komba Landesverbandes Rheinland-Pfalz.
- (2) Der komba Verband Westpfalz steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat; er ist parteipolitisch unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der komba Verband Westpfalz ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des komba Verbandes Westpfalz dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des komba Verbandes Westpfalz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Sitz

Der komba Verband Westpfalz hat seinen Sitz in Kaiserslautern.



§ 3

Zweck

- (1) Zweck der *komba gewerkschaft* ist die Wahrung, Förderung und Erhaltung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze. Dabei orientiert sich das gewerkschaftliche Handeln am gemeinsamen Interesse von Beamten, Arbeitnehmern, Anwärtern, Auszubildenden, Versorgungsempfängern und Rentnern, sowie deren Hinterbliebenen.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch den Abschluss und die Überwachung von Tarifverträgen, die Mitwirkung im beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren, die Bereithaltung von Beratungsleistungen, ein Angebot an Serviceleistungen sowie die Durchführung von Schulungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen.
- (3) Die *komba gewerkschaft* steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat, sie ist parteipolitisch unabhängig. Sie verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen.
- (4.) Zweck des komba Verbandes Westpfalz ist des Weiteren die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder vor Ort, insbesondere die Vertretung und Gewährung von Hilfestellung bei dienstlichen oder dienstrechtlichen Problematiken, sowie die Förderung der Gemeinschaft der Mitglieder.

§ 4

Organisation

Der komba Verband Westpfalz entsendet aufgrund der Satzung des Deutschen Beamtenbundes Rheinland-Pfalz (DBB Rheinland-Pfalz) – Landesbund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes – seine Delegierten zum DBB-Kreisverband.



§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die *komba gewerkschaft* organisiert und betreut ihre Mitglieder aus den Bereichen der Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer, Anwärter und Auszubildende) sowie der ehemals Beschäftigten (Versorgungsempfänger, Rentner und ihre Hinterbliebenen sowie sonstige ehemals Beschäftigte)
 - a) Gemeinden, Gemeindeverbänden, Sparkassen, sowie Zweckverbänden und Eigenbetrieben sowie Regiebetrieben,
 - b) Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei sonstigen Verbänden und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen, und bei Unternehmen in privater Rechtsform, wenn sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz sind oder das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden,
 - c) Einrichtungen des privaten Dienstleistungssektors.
- (2) Personen, die nicht unter den im vorstehenden Absatz geregelten Personenkreis fallen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Diesen stehen kein aktives oder passives Wahlrecht und kein Anspruch auf die Rechtsschutzleistungen der *komba rp* zu.
- (3) Ein Anspruch auf die Mitgliedschaft in der *komba gewerkschaft* besteht nicht.
- (4) Mit der Mitgliedschaft im *komba* Verband Westpfalz ist das jeweilige Mitglied zugleich auch als Mitglied in der *komba rp* aufzunehmen. Hierauf wird die die Mitgliedschaft beantragende Person bei Stellung des Mitgliedsantrags hingewiesen, Aufnahmeanträge werden entsprechend gestaltet.
- (5) Über die Aufnahme eines Mitglieds nach entsprechendem Antrag entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Entscheidung der Landesgewerkschaft.



§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch den Tod des Mitglieds
 - d) durch Erlöschen

- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem komba Verband Westpfalz unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu erklären. Hat das Mitglied innerhalb der letzten 12 Monate vor der Kündigungserklärung Rechtsberatungsleistungen der Landesgewerkschaft gemäß der Rechtsschutzordnung der *komba rp* in Anspruch genommen, oder wurde dem Mitglied innerhalb der letzten 12 Monate vor der Kündigungserklärung über die *komba rp* eine Rechtsschutzzusage erteilt oder Streikgeld gezahlt, verlängert sich die Kündigungsfrist auf 6 Monate zum Monatsende.

- (3) Hinsichtlich des Ausschlusses eines Mitglieds oder des Erlöschens der Mitgliedschaft gelten die Regelungen des § 6 der Satzung *komba rp*.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht nach den Vorschriften dieser Satzung sowie der Satzung der *komba rp*.

- (2) Personen, die nicht Mitglieder sind, haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.



- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Bestimmungen und Ordnungen *komba rp* die entsprechenden Beratungs-, Rechtsschutz- und Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien der *komba rp*, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung und die Landesverfassung Rheinland-Pfalz zu beachten, insbesondere jede Beeinträchtigung der Interessen der *komba rp* sowie des *komba* Verbandes Westpfalz zu vermeiden.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, jede Änderung dienstlicher oder persönlicher Art, die Einfluss auf die Mitgliedschaft haben kann, wie Beförderungen, Höhergruppierungen, Versetzungen und Änderungen der persönlichen Kontaktdaten, unaufgefordert mitzuteilen.

§ 9

Beitragszahlung

- (1) Hinsichtlich der Beitragszahlungen gilt die Landessatzung der *komba rp* sowie der landeseinheitliche Mitgliedsbeitrag für alle Mitglieder
- (2) Der *komba* Verband Westpfalz sowie die *komba rp* sind berechtigt, in besonderen Fällen Umlagen als einmalige Zahlung pro Mitglied zu erheben, um einen evtl. besonderen Finanzbedarf zu decken. Über die Erhebung einer solchen Umlage entscheidet für die *komba rp* deren Hauptvorstand, für den *komba* Verband Westpfalz die Mitgliederhauptversammlung.

§ 10



Organe

Organe des komba Verbandes Westpfalz sind:

1. die Mitgliederhauptversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11

Mitgliederhauptversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederhauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse zu § 12 Ziffer 11. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt.
- (4) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Einladung und Tag der Mitgliederhauptversammlung müssen mindestens vierzehn volle Kalendertage liegen. Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder Onlineversammlung durchgeführt wird.
- (5) Anträge zur Mitgliederhauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden und sieben Tage vor der Mitgliederhauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über Dringlichkeitsanträge und über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge beschließt die Mitgliederhauptversammlung.
- (6) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des komba Verbandes Westpfalz.



- (7) Die Niederschrift über die Mitgliederhauptversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haben zu § 12 Ziffern 5, 15 und 16 kein Stimmrecht.
- (9) Sind die Vorstandsmitglieder nicht mehr in ihrem Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so obliegt dem ältesten Mitglied die Einladung.
- (10) Wenn Mitglieder über eine m@il- (E-Mail-) Adresse verfügen, können schriftliche Nachrichten des Vorstands jeglicher Art statt auf Papier als m@il versandt werden, es sei denn, dass ein Mitglied dies für sich ablehnt und den Vorstand entsprechend informiert.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des komba Verbandes Westpfalz,
- (2) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- (3) Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes,
- (4) Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer,
- (5) Erteilung der Entlastung,
- (6) Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendvertreters) in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl, soweit die Mitgliederhauptversammlung nichts anderes beschließt, für zwei Jahre bis zur Mitgliederhauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, für zwei Jahre bis zur Mitgliederhauptversammlung.



- (8) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zum DBB-Kreisverband für zwei Jahre bis zur Mitgliederhauptversammlung. Wählbar sind die in § 13 Ziffern 2 bis 7 genannten Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Erledigung von Anträgen und Beschwerden,
- (10) Satzungsänderung, Auflösung des komba Verbandes Westpfalz und Verwendung des Vermögens,
- (11) Nachwahl des Vorstands beim Ausscheiden von Mitgliedern,
- (12) Die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- (13) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- (14) Die Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes,
- (15) Die Beschlussfassung über die Richtlinien und Höhe der Reisekostenvergütungen und Sitzungsgelder für die Mitglieder des Vorstandes,
- (16) Wahl einer/eines Datenschutzbeauftragten,
- (17) Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaft und Übernahme der Mitgliedsbeiträge im komba Verband Westpfalz.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,



3. dem Schriftführer,
4. dem stellvertretenden Schriftführer,
5. dem Schatzmeister,
6. dem stellvertretenden Schatzmeister,
7. dem Pressereferenten (die Aufgaben des Pressereferenten können ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied (1. bis 6.) zusätzlich wahrgenommen werden),
8. dem Jugendvertreter, der von der komba-Jugend des Stadt- und Kreisverbandes gewählt wird,
9. den Mitgliedern der Bundesleitung des DBB bzw. des Bundeskomba und der Landesleitung des DBB Rheinland-Pfalz bzw. des Landeskomba, die dem komba Verband Westpfalz angehören.
10. Von den komba Mitgliedern jeder rechtlich selbstständige Verwaltungseinheit (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung und Kreisverwaltung) kann ein Mitglied als Beisitzer in den Vorstand entsandt werden. Dieser Beisitzer ist Ansprechpartner in der jeweiligen Verwaltungseinheit und vertritt den komba Verband Westpfalz vor Ort.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den komba Verband Westpfalz.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
 1. berufspolitische, rechtliche und soziale Grundsatzfragen,
 2. die Verwendung und Verwaltung des Vermögens,



3. Mitgliedschaften, Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht anderen Gremien vorbehalten sind,
 4. sonstige ihm durch oder aufgrund der Satzung übertragene Angelegenheiten,
 5. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Mitgliederhauptversammlung.
- (5) Der Vorstand kann Vertrauensleute bestellen.
- (6) Der Vorstand kann zu den Sitzungen Fachberater hinzuziehen.
- (7) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich Nicht-Öffentlich. Interessierte Mitglieder dürfen als Gäste geladen werden.
- (8) Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (9) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen. Sie ist innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe ihres Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Wenn Vorstandsmitglieder über eine m@il- (E-Mail-) Adresse verfügen, können schriftliche Nachrichten jeglicher Art untereinander (vorstandsintern) statt auf Papier als m@il versandt werden, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied dies für sich ablehnt und die anderen Vorstandsmitglieder entsprechend informiert



§ 15

Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann von der Mitgliederhauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden.

§ 16

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Kassenwesen

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte obliegt nach näherer Anweisung des Vorstandes dem Schatzmeister. Er ist an den Haushaltsplan, an Beschlüsse der Organe und an allgemeine gesetzliche Bestimmungen gebunden, insbesondere auch an steuerrechtliche.

Das Kassenwesen steht unter der Aufsicht des Vorsitzenden.

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederhauptversammlung zwei Mitglieder zu Kassenprüfern. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode ist zeitgleich mit der des Vorstandes.

Der Kassenbericht ist nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederhauptversammlung zu erstatten.

- (2) Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Zahlungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Anweisungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Kassenprüfer können jederzeit Kassenprüfungen vornehmen; eine Prüfung muss jedoch unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung stattfinden.



§ 18

Zeitschrift

Der komba Verband Westpfalz kann eine Zeitschrift herausgeben, die jedem Mitglied zugeht. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 19

Auflösung

- (1) Die Auflösung des komba Verbandes Westpfalz kann von einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederhauptversammlung und von dieser nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Die die Auflösung beschließende Mitgliederhauptversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens des komba Verbandes Westpfalz. Es darf nur dem komba Landesverband Rheinland-Pfalz oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 20

Haftung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes des komba Verbandes Westpfalz haften diesem für einen in Wahrnehmung ihrer Ämter verursachten Schaden nur, sofern Vor-satz oder grobe Fahrlässigkeit besteht. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern.
- (2) Ist ein Mitglied des Vorstandes des komba Verbandes Westpfalz einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seines Amtes verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem komba Verband Westpfalz die Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.



§ 21

Satzung des komba Landesverbandes Rheinland-Pfalz

- (1) Mit Verabschiedung der gegenständlichen Satzung erkennt der komba Verband Westpfalz die Satzung der komba rp in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an. Die Landessatzung der komba rp sowie die jeweils geltenden Ordnungen der Landesgewerkschaft, wie Rechtsschutzordnung etc., sind für den komba Verband Westpfalz verbindlich.

- (2) Ebenso bindend sind die Beschlüsse des Hauptvorstandes, des Landesvorstandes der komba rp und des Gewerkschaftstags.

- (3) Im Übrigen regelt der komba Verband Westpfalz seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzungsbestimmungen und unter Beachtung der vorstehenden Anerkennung der Regelungen der Landesgewerkschaft selbständig

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung, zuletzt geändert am 25.06.2019, ist in der Mitgliederhauptversammlung am 07.12.2022 beschlossen worden.

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.